

Das Konde-Plateau.

In der „New Review“ giebt der englische Konsul H. H. Johnson folgende Schilderung des im Nordwesten des Nyassa-Sees innerhalb der deutschen Interessensphäre gelegenen Konde-Gebietes.

Einem Reisenden, welcher vom Süden des Nyassa-Sees kommt, scheint das ebene Konde-Gebiet am Nordwestufer des Sees ein Land von mehr tropischem Aussehen zu sein, als er bisher kennen gelernt; die Bäume sind höher und schattiger, die Vegetation üppiger. Die Gegend bietet zweifellos einen reizvolleren Anblick, die Scenerie ist unfeugbar prächtig; denn der östliche Golf des Nyassa mit seinem intensiv blauen Wasser und die Konde-Ebene mit ihren smaragdgrünen Bananenpflanzungen und walddünen schattiger Bäume sind von Bergen umrahmt, welche mit gewaltiger Höhe anmuthige Formen verbinden und wechselnde Schattirungen aufweisen.

Nicht weniger als neun ständig Wasser führende Flüsse, einige von beträchtlicher Größe, fließen zwischen Karonga und Parumbira-Bai — einer am äußersten Nordende des Sees gelegenen Station der Afrikanischen Sees-Gesellschaft — in den See, bewässern das Land und verleihen der Konde-Gegend den Anblick ewigen Frühlings. Das Land am Nordende des Sees ist in Wahrheit ein afrikanisches Arkadien. Meilen weit wandert man durch Bananenpflanzungen, um sodann auf weithin sich ausdehnende Felder mit Mais, Hirse und Cassava zu gelangen. Die bewässerten Wiesen sind mit Reis bestellt. Aber vor Allem besteht der Reichthum des Konde-Gebietes in Vieh, welches — anderwärts im Nyassa-Land keineswegs zahlreich — im Konde-Distrikt ausgezeichnet gedeiht. Milch und Fleisch sind daher billig und reichlich. Die Bewohner dieses glücklichen Landes sind zufriedene Menschen von freundlichem Wesen. Sie kannten keinen Streit, bis die Araber vor einigen Jahren sie zu unterjochen suchten. Wie aus dem Aufsatz im letzten Heft der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ über „Das Land zwischen Nyassa und Nihwa-See“ hervorgeht, sind die westlichen Nachbarstämme der Wa-Konde bereits wiederholt durch Einfälle der Wawemba heimgejocht worden, eines räuberischen, von arabischen Sklavenhändlern mit Flinten versehenen Stammes, der an den südlichen Quellflüssen des Tschambesi sitzt. Hoffentlich wird es denselben nicht gelingen, über die Gebirgspässe auch auf das fruchtbare Konde-Plateau vorzudringen und dasselbe zu verheeren.

Englische Expedition nach Lagos.

In diesen Tagen wird eine Expedition unter James Benett mit Commander Cameron als Chef des Stabes und zusammengekehrt aus 24 Personen England verlassen, um sich nach Lagos zu begeben.

Die Dauer der Expedition ist auf 6 Monate berechnet. Ein offizielles Communiqué der Kolonialbehörden in Lagos giebt folgenden Aufschluß über die Ziele der Unternehmung: „Mr. J. Benett ist vom Staatssekretär der Kolonien beauftragt, die Hilfsmittel der Kolonie Lagos an Mineralien und Pflanzen zu erforschen und Vorschläge über die fernere Entwicklung derselben zu machen. Derselbe hat außerdem fachmännische Kenntnisse im Münzen- und Handelswesen im Allgemeinen und ist der Erfinder eines Staatssekretärs, auf chemischem Wege reinen Guttapercha aus der Milch der wilden Feigenbäume zu gewinnen. Der Entwicklung der Produktion dieser Erzeugnisse, sowie Gummi, Pflanzenfasern und Mineralien wird Herr Benett seine besondere Aufmerksamkeit widmen.“

Aus einem kürzlich in der „Times“ veröffentlichten Schreiben des Colonial office geht hervor, daß Mr. Benett mit Vollmachten zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen ausgestattet ist, und hat es den Anschein, daß derselbe seine Thätigkeit eventuell auch auf das Gebiet der Delstüsse auszudehnen gedenkt.

Beamtenpersonal für die italienischen Kolonien.

Die „Gazzetta ufficiale“ vom 2. Oktober d. J. enthält eine königliche Verordnung vom 6. September d. J., nach welcher für die italienischen Besitzungen in Afrika ein Kolonialbeamtenpersonal zu bilden ist, welches von dem Ministerium des Aeußeren ressortirt. Die Kolonialbeamten sind vorzugsweise unter den bereits im Staatsdienste befindlichen Beamten zu wählen, sofern sie sich freiwillig für den afrikanischen Dienst melden. Ausnahmsweise können dazu auch in Afrika im Dienst befindliche Personen, ohne in den Staatsdienst übernommen worden zu sein, zugelassen werden, sowie solche Forscher, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft, des Handels oder im Interesse der Landesregierung sich Verdienste erworben haben.

Den Kolonialbeamten wird die Anciennität in ihrer Kategorie zugesichert, sowie der Wiedereintritt in diejenige Verwaltung des Staates, welcher sie angehörten, sofern sie aus nicht von ihnen abhängigen Gründen von Afrika

